

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 12.07.2001 (GVBl. LSA 133) in der derzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 22.04.2020 unter der Beschluss-Nr. 24/04/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeindegebiet.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Petersberg Kosten, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für die Einsätze der Feuerwehr in den Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach dem BrSchG LSA zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Pflichtaufgabe nach § 2 BrSchG LSA zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (4) Kommen bei einem kosten- oder gebührenpflichtigen Einsatz im Gebiet der Gemeinde Petersberg im Rahmen der Nachbarschaftshilfe andere Feuerwehren zum Einsatz, so werden dafür auch die Kosten der unterstützenden Feuerwehren gemäß ihrer geltenden Satzung durch die Gemeinde Petersberg von dem Kostenpflichtigen erhoben.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bei
 - a) Bränden (Schadensfeuern),
 - b) öffentlichen Notständen,
 - c) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer Lebensgefahr.
- (2) Bei Leistungen, welche einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Gemeinde dienen, kann von der Erhebung der Kosten und Gebühren abgesehen werden.

§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bleiben Ansprüche der Gemeinde Petersberg auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.
- (2) In diesen Fällen ist der Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von
 - a) dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser-, Krafffahrzeugen oder Baufahrzeugen entstanden ist,
 - c) dem Transportunternehmen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderen gefährlichen Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Leistungen der Feuerwehr in den Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr von dem in Absatz 2 genannten nicht eingehalten wurden.

§ 4 Kostenersatz- und gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nicht unter § 2 fallen (entgeltliche Pflichtaufgaben), wird Kostenersatz und für Leistungen, die keine Pflichtaufgabe (freiwillige Hilfeleistung) nach dem BrSchG LSA darstellen, Gebühren erhoben.
- (2) Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren (ausgenommen Lebensgefahr),
 - b) Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen und bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfen gem. § 2 Absatz 3 BrSchG LSA,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 BrSchG LSA,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung,
 - f) das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatisierte Brandmeldeanlagen.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Gemeinde Petersberg nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben durchzuführen sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr der Gemeinde Petersberg besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (4) Freiwillige Hilfeleistungen sind insbesondere:
 - a) das Auspumpen von Kellern und anderen Räumen oder Gebäudeteilen,
 - b) die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- c) das Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - d) die Fällung und das Verschneiden von Bäumen, die eine Gefahr darstellen,
 - e) das Einfangen oder Suchen von Tieren,
 - f) das Öffnen von Türen oder Toren (z. Beisp. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
 - g) die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in Absatz 4 genannten Fällen,
 - i) andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung ergibt (z. Beisp. Tragehilfen)
- (5) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (6) Für die Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen aus der Anlage erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- (7) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 5 Kostenersatz und Gebühren, Kostenersatz- und Gebührenpflichtiger

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz für die entstandenen Kosten verlangt von
- a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 7 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 Hat der Zahlungspflichtige noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet oder ist er unter Betreuung gestellt, so kann im Rahmen des § 823 BGB auch derjenige zum Kostenersatz herangezogen werden, dem die Aufsichts- bzw. Sorgspflicht für diese Person obliegt. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.
 - b) dem Eigentümer der Sache oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) demjenigen, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 - e) der ersuchenden Gemeinde.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch genommen hat.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne

Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Petersberg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Kosten oder Auslagen für die aus dem Einsatz bedingten Entsorgungen sowie notwendige Leistungen Dritter werden von dem Kosten- oder Gebührensschuldner oder den Verpflichteten in voller Höhe, inklusive Mehrwertsteuer, zum Ersatz verlangt.
- (6) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (7) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe des Kostenersatz- und Gebührentarifs gem. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Anzahl und Einsatzzeit der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Gemeinde Petersberg, soweit nicht im Kostenersatz und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Einsatz von Personal liegen die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde. Dem Kostenersatz- und Gebührentarif für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen liegen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in Viertelstundensätzen. Je angefangener Viertelstunde wird eine volle Viertelstunde berechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (4) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Gebührensatz in Höhe von 50 % des in der Anlage 1 festgelegten Betrages berechnet.
- (5) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Kosten und Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (6) Kommen im Rahmen überörtlicher Hilfe Einsatzkräfte oder -mittel von Feuerwehren anderer Kommunen zum Einsatz, werden Auslagen entsprechend deren Kosten- und Gebührentarife zum Ansatz gebracht.

- (7) Die Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter, privater Unternehmen und Hilfsorganisationen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.
- (8) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel oder ähnliche Verbrauchsmittel werden zusätzlich zu dem Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten und -gebühren in voller Höhe zu den in der Anlage 1 benannten Tarifen berechnet.
- (9) In Fällen der missbräuchlichen Alarmierung (böswillige Alarmierung), dem Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen (blinde Alarmierung) oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen wird gemäß der Alarm- und Ausrückeordnung der vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln abgerechnet.

§ 7 Entstehung der Kostenersatz- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die am Einsatzort beteiligten Feuerwehrrkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entsteht ab der Ausfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Im Kostenersatz sind die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (3) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel oder ähnliche Verbrauchsmittel werden mit dem Verbrauch für den Einsatz in Kilogramm, Packung, Liter oder sonstigen Verbräucheinheiten berechnet.
- (5) Die Erbringung von Leistungen nach § 4 dieser Satzung kann von der vorherigen Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht werden.
- (6) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder noch entstehen.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne dieser Satzung private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden, soweit diese ihre Kosten nicht eigenständig gegen den Verursacher geltend machen, Gebühren

und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung, Stundung und Erlass

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 710) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung und der Erlass des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und das als Anlage 1 beigefügte Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft.

Petersberg, den 23.04.2020


Meier

Stellv. Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg

(Feuerwehrkostensatzung)

Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis

| I. Fahrzeuge | je angefangener ¼ Stunde | Stundensatz |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug | 20,25 € | 81,00 € |
| 2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug | 18,50 € | 74,00 € |
| 3. Tanklöschfahrzeug | 19,00 € | 76,00 € |
| 4. Mannschaftstransportfahrzeug | 23,50 € | 94,00 € |
| 5. Tragkraftspritzenfahrzeug | 9,25 € | 37,00 € |
| 6. Drehleiter/ Hubrettungsfahrzeug | 11,75 € | 47,00 € |
| 7. Kommandowagen/ Einsatzleitwagen | 10,75 € | 43,00 € |

| II. Einsatzkräfte | je angefangener ¼ Stunde | Stundensatz |
|--------------------------|--------------------------|-------------|
| 1. Einsatzkraft | 13,75 € | 55,00 € |

| III. Verbrauchsmittel | Einheit | Preis |
|------------------------------|---|--------|
| 1. Schaumbildner | je Liter | 2,29 € |
| 2. Ölbindemittel | je Kilogramm | 0,63 € |
| 3. Öl- Sorbentrolle | je Meter | 2,91 € |
| 4. Sonstige Verbrauchsmittel | je verwendeter Menge/ in Verkaufseinheit | in € |